



Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz | 56065 Koblenz

Deinhardpassage 1
56068 Koblenz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 0261 1307-0
Telefax 0261 1307-18010
poststelle@ovg.jm.rlp.de
www.ovg.justiz.rlp.de

G 5500 - 24 - 8

01.07.2024

GESCHÄFTSVERTEILUNG

des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz

für das Geschäftsjahr 2024

Kernarbeitszeiten

09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
Freitag 09:00-13:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Koblenz Hauptbahnhof
Linie 1 bis Haltestelle Stadttheater
Fußweg ab Hbf. ca. 15 Minuten

Parkmöglichkeiten

Tiefgarage Schloss



Beim Oberverwaltungsgericht bestehen 13 Senate und der Große Senat.

Sieben Senate, und zwar der 1., 2., 6., 7., 8., 10. und der 13. Senat, sind für allgemeine Verwaltungsstreitigkeiten zuständig.

Der 3. Senat ist für Rechtsstreitigkeiten nach dem Landesdisziplinargesetz zuständig.

Der 4. Senat ist als Fachsenat für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz - Bund - (BPersVG) zuständig.

Der 5. Senat ist als Fachsenat für Rechtsstreitigkeiten nach dem Personalvertretungsgesetz für Rheinland-Pfalz (LPersVG) zuständig.

Der 9. Senat ist gemäß § 138 Abs. 2 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.V.m. Art. 1 des Staatsvertrages zwischen Rheinland-Pfalz und dem Saarland vom 29./17. September 1960 (GVBl. Rh-Pf S. 265 und Abl. Saarland S. 956) als „Flurbereinigungsgericht für Rheinland-Pfalz und das Saarland“ eingerichtet.

Der 11. Senat ist für Rechtsstreitigkeiten nach dem Bundesdisziplinargesetz zuständig.

Der 12. Senat ist für Entscheidungen über die Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörden nach § 99 Abs. 2 VwGO zuständig.

Hinweis: Es gilt der geschriebene Text, nicht der Sachgebietsschlüssel, der der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) entnommen und allein als Hilfestellung für die Geschäftsstellen zu verstehen ist.

A. Personelle Besetzung und Zuständigkeit der Senate

1. Senat

Besetzung

VRinOVG Brink
ROVG Schnug (stellv. Vorsitzender)
ROVG Karst
RinOVG Dr. Rüth
RinVG Weber

Vertreter:

Beisitzer des 8. Senats (hilfsweise des 10. Senats) beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 04 80 Wasserstraßenrecht
- 05 55 Wasserverkehrsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung *
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht **
- 09 30 Siedlungsrecht **
- 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz
- 09 32 Kleingartenrecht **
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht **
- 09 34 Heimstättenrecht **
- 09 40 Denkmalschutz **
- 09 40 Kulturgutschutz **
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht **
- 09 60 Enteignungsrecht
- 09 61 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 09 62 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichgesetz
- 09 63 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 09 64 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z.B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid **
- 09 90 Recht der Außenwerbung **
- 10 10 Berg- und Energierecht
- 10 11 Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz
- 10 12 Energierecht einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nrn. 3 u. 4 VwGO
- 10 13 Atom- und Strahlenschutzrecht einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VwGO
- 10 20 Umweltschutz **
- 10 21 Immissionsschutzrecht **
- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht **
- 10 30 Wasserrecht
- 10 40 Straßen- und Wegerecht
- 10 50 Recht der Gentechnik **
- 10 60 Bodenschutzrecht **

* soweit die raumordnerische Festlegung die Bezirke der Verwaltungsgerichte Koblenz und Mainz (mit Ausnahme der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms) betrifft; richtet sich der Angriff gegen Festlegungen, die generell und übergreifend für das gesamte Plangebiet gelten, ist allein der 8. Senat berufen, es sei denn, die angegriffene Festlegung betrifft Fragen des Rohstoffabbaus und des Hochwasser- und Gewässerschutzes, für die der 1. Senat berufen ist.

** aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Koblenz und Mainz (mit Ausnahme der Stadt Mainz und des Landkreises Alzey-Worms); richtet sich der Angriff gegen

Regelungen, die das gesamte Landesgebiet betreffen, ist nur der 8. Senat zuständig.

09 60 Der 1. Senat entscheidet auch über enteignungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und über vorläufige Besitzeinweisungen, soweit nicht der 8. Senat zuständig ist.

2. Senat

Besetzung

PräsOVG Prof. Dr. Brocker
 VROVG Dr. Habermann (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Göbel

Vertreter:

Beisitzer des 10. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

01 10 Parlamentsrecht
 01 20 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
 01 30 Parteienrecht
 02 10 Schulrecht
 02 11 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht
 02 12 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
 02 20 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtlicher Abgaben
 02 30 Wissenschaft und Kunst
 02 40 Film- und Presserecht
 02 50 Rundfunk- und Fernsehrecht ohne Beitragsrecht
 04 14 Vergaberecht
 13 30 Recht der Landesbeamten
 13 31 Laufbahnprüfungen
 13 32 Beförderungen
 13 33 Versetzungen und Abordnungen
 13 34 Besoldung und Versorgung
 13 35 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungschädigungen
 17 00 Bestimmung des zuständigen Gerichts innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit gemäß § 53 VwGO
 17 00 Juristischer Vorbereitungsdienst
 17 10 Entbindung vom Amt eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 24 Abs. 3 VwGO

- 17 10 Befreiung von der Übernahme des Amtes eines ehrenamtlichen Richters gemäß § 23 Abs. 2 i.V.m. § 24 Abs. 4 VwGO
- 17 10 Beschwerden gegen die Festsetzung von Ordnungsmitteln
- 17 10 Wahlanfechtungen nach § 4 VwGO i.V.m. § 21 b Abs. 6 GVG
- 17 10 Justizverwaltungsrecht

3. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Habermann
ROVG Göbel (stellv. Vorsitzender)
ROVG Vogel

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied - mit Ausnahme derjenigen Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung an das Oberverwaltungsgericht abgeordnet sind.

Zuständigkeit

- 14 20 Disziplinarrecht der Landesbeamten

4. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Habermann
ROVG Göbel (1. stellv. Vorsitzender)
ROVG Vogel

Zuständigkeit

- 13 81 Personalvertretungsrecht des Bundes

5. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Habermann
 ROVG Göbel (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Vogel

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 6. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

13 82 Personalvertretungsrecht Rheinland-Pfalz

6. Senat

Besetzung

VizePräsOVG Dr. Schumacher
 ROVG Dr. Eichhorn (stellv. Vorsitzender)
 RinOVG Dr. Ritter

Vertreter:

Beisitzer des 7. Senats (hilfsweise des 8. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 01 40 Kommunalrechtliche Streitigkeiten über die Zulassung zu öffentlichen Einrichtungen, sofern die Zulassung auch gewerberechtlich regelbar ist
- 02 60 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
- 02 70 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
- 02 80 Sport
- 03 00 Numerus-Clausus-Verfahren
- 03 10 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren) ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen (vgl. Nr. 0223)
- 03 20 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

- 04 00 Eichrecht
- 04 10 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht
- 04 11 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien mit Ausnahme landwirtschaftlicher Subventionen, Anpassungshilfen und Stilllegungsprämien
- 04 12 Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- 04 13 Beschränkung aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975
- 04 15 Finanzdienstleistungsaufsicht
- 04 20 Gewerberecht einschließlich berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)
- 04 21 Gewerbeordnung
- 04 22 Handwerksrecht
- 04 23 Gaststättenrecht
- 04 50 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 04 60 Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (z.B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften
- 04 70 Recht der Beliehenen, z. B. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure
- 04 92 Feiertagsrecht
- 05 40 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)
- 05 41 Lebensmittelrecht
- 05 42 Seuchenrecht, Viehseuchenrecht und Tierkörperbeseitigung
- 05 61 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung
- 05 70 Lotterierecht und sonstiges öffentliches Glücksspielrecht
- 05 80 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)
- 09 70 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht
- 10 40 Sondernutzungsgebühren
- 11 00 Abwasserabgaben
- 11 10 Steuern
- 11 11 Kommunale Steuern
- 11 12 Kirchensteuer
- 11 20 Gebühren, soweit nicht die Zuständigkeit des 2. Senats gegeben ist
- 11 21 Benutzungsgebührenrecht
- 11 22 Verwaltungsgebührenrecht
- 11 30 Beiträge (ohne Rundfunkbeiträge)
- 11 31 Erschließungsbeiträge
- 11 32 Ausbaubeiträge
- 11 33 Tourismusbeitrag, Gästebeitrag
- 11 40 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten
- 11 50 Ausgleichsabgaben

- 11 60 Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften
- 15 10 Wohngeldrecht
- 15 20 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
- 15 21 Schwerbehindertenrecht
- 15 22 Kriegsopferfürsorgerecht
- 15 23 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht
- 15 24 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
- 15 25 Unterhaltsvorschussrecht
- 15 26 Heizkostenzuschussrecht
- 15 27 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften
- 15 28 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
- 15 30 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- 15 40 Jugendschutzrecht (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)
- 15 50 Kindergartenrecht, Heimrecht
- 18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
- 18 10 Asylrecht
- 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
- 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
- 19 10 Asylrecht
- 19 20 Verteilung von Asylbewerbern
zu 18 00 bis 19 20:
Soweit Staatsangehörige der Länder Armenien, Aserbaidschan, Georgien und Russische Föderation betroffen sind sowie Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, die geltend machen, in einem der genannten Staaten verfolgt zu werden.

Ausgenommen sind die Verfahren, die dem 13. Senat zugewiesen sind.

7. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Stahnecker
 RinOVG Dr. Arnold (stellv. Vorsitzende)
 RinOVG Dr. Begemann
 ROVG Bölinger

Vertreter:

Beisitzer des 6. Senats (hilfsweise des 1. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 01 46 Bestattungs- und Friedhofsrecht
- 01 50 Sparkassenrecht
- 02 50 Rundfunkbeiträge und Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
- 04 91 Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegegesetze
- 05 10 Polizeirecht
- 05 11 Waffenrecht *
- 05 12 Versammlungsrecht
- 05 20 Ordnungsrecht
- 05 21 Polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
- 05 22 Obdachlosenrecht
- 05 23 Vereinsrecht
- 05 24 Sammlungsrecht
- 05 25 Brand- und Katastrophenschutz einschließlich Rettungsdienstrecht
- 05 26 Tierschutz
- 05 30 Personenordnungsrecht
- 05 31 Namensrecht
- 05 32 Staatsangehörigkeitsrecht
- 05 33 Melderecht
- 05 34 Pass- und Ausweisrecht
- 05 50 Verkehrsrecht
- 05 52 Personenbeförderungsrecht
- 05 53 Güterkraftverkehrsrecht
- 05 60 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)
- 05 62 Wohnungsaufsichtsrecht
- 06 00 Ausländerrecht
- 13 53 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 15 60 Kriegsfolgenrecht
- 15 62 Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht
- 15 63 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht
- 15 64 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht
- 17 00 Entschädigung nach dem strafrechtlichen Rehabilitationsgesetz
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landespflegehilfengesetz
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landesaufnahmegesetz
- 17 00 Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**
- 17 00 Verfassungsschutzrecht

* Betrifft ein Rechtsstreit Verfügungen, die sowohl in die Zuständigkeit des 8. Senats (Jagdrecht) als auch in die Zuständigkeit des 7. Senats fallen, so ist zur Entscheidung des Rechtsstreits der 7. Senat berufen.

** Sofern die Klage Verfahren des 7. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 6. Senats gegeben.

8. Senat

Besetzung

VROVG Müller-Rentschler
 ROVG Graf (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Porz
 RinOVG von Ungern-Sternberg
 RinOVG Dr. Bux
 RVG Dr. Dawirs

Vertreter:

Beisitzer des 1. Senats (hilfsweise des 2. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 04 11 landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien
- 04 30 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschließlich Milchquoten
- 04 31 Agrarordnung
- 04 32 Weinrecht
- 04 40 Jagd-, Forst- und Fischereirecht *
- 04 80 Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht sowie Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO
- 05 54 Luftverkehrsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 6 VwGO)
- 05 56 Eisenbahnverkehrsrecht
- 09 10 Raumordnung, Landesplanung **
- 09 20 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht ***
- 09 30 Siedlungsrecht ***
- 09 31 Streitigkeiten nach dem Reichssiedlungsgesetz ***
- 09 32 Kleingartenrecht ***
- 09 33 Kleinsiedlungsrecht ***
- 09 34 Heimstättenrecht ***
- 09 40 Denkmalschutz ***
- 09 40 Kulturgutschutz ***
- 09 50 Kataster- und Vermessungsrecht ***
- 09 80 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid ***
- 09 90 Recht der Außenwerbung ***
- 10 20 Umweltschutz (einschließlich Umweltauditgesetz) ***
- 10 21 Immissionsschutzrecht ***
- 10 22 Abfallbeseitigungsrecht (einschließlich Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 VwGO)

- 10 23 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht *
- 10 40 Streitigkeiten nach § 48 Abs. 1 Nr. 8 VwGO
- 10 50 Recht der Gentechnik ***
- 10 60 Bodenschutzrecht ***

* Betrifft ein Rechtsstreit Verfügungen, die sowohl in die Zuständigkeit des 8. Senats (Jagdrecht) als auch in die Zuständigkeit des 7. Senats (Waffenrecht) fallen, so ist zur Entscheidung des Rechtsstreits der 7. Senat berufen.

** soweit die raumordnerische Festlegung die Bezirke der Verwaltungsgerichte Neustadt an der Weinstraße und Trier sowie die Stadt Mainz und den Landkreis Alzey-Worms betrifft; richtet sich der Angriff gegen Festlegungen, die generell und übergreifend für das gesamte Plangebiet gelten, ist allein der 8. Senat berufen, es sei denn, die angegriffene Festlegung betrifft Fragen des Rohstoffabbaus und des Hochwasser- und Gewässerschutzes, für die der 1. Senat berufen ist.

*** aus den Bezirken der Verwaltungsgerichte Neustadt an der Weinstraße und Trier, aus der Stadt Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms; richtet sich der Angriff gegen Regelungen, die das gesamte Landesgebiet betreffen, ist nur der 8. Senat zuständig.

- 09 60 Der 8. Senat entscheidet auch über enteignungsrechtliche Streitigkeiten einschließlich eigentumsrechtlich gebotener Ausgleichsansprüche und über vorläufige Besitzeinweisungen, soweit sie mit den ihm zugewiesenen Sachgebieten zusammenhängen.

9. Senat

Besetzung

VROVG Müller-Rentschler
 ROVG Graf (stellv. Vorsitzender)
 RinOVG von Ungern-Sternberg (stellv. Mitglied)
 ROVG Körner, OVG des Saarlandes
 ROVG Haus, OVG des Saarlandes

Vertreter:

Beisitzer des 8. sowie nachfolgend des 1. Senats, beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied

Zuständigkeit

- 04 31 Flurbereinigung

10. Senat

Besetzung

VRinOVG Dr. Wabnitz
 RinOVG Dr. Lindemann (stellv. Vorsitzende)
 ROVG Vogel

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 6. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied.

Zuständigkeit

- 01 40 Kommunalrecht (ohne kommunales Abgabenrecht), soweit nicht der 6. Senat zuständig ist
- 01 41 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften
- 01 42 Kommunalaufsichtsrecht mit Ausnahme solcher Verfahren, deren Schwerpunkt fachgesetzliche Fragen betrifft, die anderen Senaten zugewiesen sind
- 01 43 Kommunalwahlrecht
- 01 44 Finanzausgleich
- 01 60 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts
- 01 70 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Wasser- und Bodenverbände, soweit kein anderer Senat zuständig ist
- 02 11 Nichtschülerprüfungen
- 02 21 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
- 02 22 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
- 02 23 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 03 10)
- 05 35 Datenschutzrecht
- 05 36 Streitigkeiten nach dem Zensusgesetz 2022
- 05 51 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung
- 10 70 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz
- 11 70 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen
- 13 10 Recht der Bundesbeamten
- 13 11 Laufbahnprüfungen
- 13 12 Beförderungen
- 13 13 Versetzungen und Abordnungen
- 13 14 Besoldung und Versorgung

- 13 15 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 20 Soldatenrecht
- 13 21 Laufbahnprüfungen
- 13 22 Beförderungen
- 13 23 Versetzungen und Kommandierungen
- 13 24 Besoldung und Versorgung
- 13 25 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 40 Recht der Richter
- 13 42 Beförderungen
- 13 43 Versetzungen und Abordnungen
- 13 44 Besoldung und Versorgung
- 13 45 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsentschädigungen
- 13 52 Recht des Zivildienstes
- 13 60 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 13 70 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131 Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und nach Artikel 6 §§ 18 ff. FANG
- 13 90 Recht der Richtervertretungen
- 17 00 Recht der Statistik einschließlich der Volkszählung
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Landestransparenzgesetz
- 17 00 Streitigkeiten nach dem Verbraucherinformationsgesetz
- 17 00 Sonstige Streitigkeiten, die nicht unter die in der Geschäftsverteilung im Einzelnen aufgeführten Sachgebiete fallen
- 17 20 Archivrecht
- 17 30 Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

11. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Habermann
 ROVG Göbel (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Vogel

Vertreter:

Beisitzer des 2. Senats (hilfsweise des 7. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied - mit Ausnahme derjenigen Richterinnen und Richter, die zur Dienstleistung an das Oberverwaltungsgericht abgeordnet sind -.

Zuständigkeit

- 14 10 Disziplinarrecht der Bundesbeamten

12. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Stahnecker
 RinOVG Dr. Arnold (stellv. Vorsitzende)
 RinOVG von Ungern-Sternberg
 ROVG Graf (stellv. Mitglied)
 ROVG Dr. Eichhorn (stellv. Mitglied)
 RinOVG Dr. Begemann (stellv. Mitglied)

Zuständigkeit

17 00 Verfahren über die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Vorlage der Urkunden oder Akten oder der Erteilung von Auskünften (§ 99 VwGO)

13. Senat

Besetzung

VROVG Dr. Stieber
 ROVG Porz (stellv. Vorsitzender)
 ROVG Neu
 RinVG Weber

Vertreter:

Beisitzer des 8. Senats (hilfsweise des 1. Senats), beginnend mit dem jeweils dienstjüngsten Mitglied

Zuständigkeit

18 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 18 10 Asylrecht
 18 20 Verteilung von Asylbewerbern
 19 00 Asylrecht – Eilverfahren (Asylrecht und Verteilung von Asylbewerbern)
 19 10 Asylrecht
 19 20 Verteilung von Asylbewerbern

zu 18 00 bis 19 20:

Ausgenommen sind die Verfahren, die dem 6. Senat zugewiesen sind.

- 20 00 Asylrecht – Hauptsacheverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)
- 21 00 Asylrecht – Eilverfahren (Dublin-Verfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1a AsylG)
- 22 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Hauptsacheverfahren)
- 23 00 Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG (Eilverfahren)

Großer Senat

Besetzung

PräsOVG Prof. Dr. Brocker (2. Senat)
 VizePräsOVG Dr. Schumacher (stellv. Vorsitzender, 6. Senat)
 VROVG Dr. Stahnecker (7. Senat)
 VRinOVG Brink (1. Senat)
 VROVG Müller-Rentschler (8. Senat)
 VRinOVG Dr. Wabnitz (10. Senat)
 VROVG Dr. Stieber (13. Senat)
 VROVG Dr. Habermann (stellv. Mitglied, 2. Senat)
 RinOVG Dr. Arnold (stellv. Mitglied, 7. Senat)
 ROVG Dr. Eichhorn (stellv. Mitglied, 6. Senat)
 ROVG Graf (stellv. Mitglied, 8. Senat)
 ROVG Schnug (stellv. Mitglied, 1. Senat)
 ROVG Porz (stellv. Mitglied, 13. Senat)
 RinOVG Dr. Lindemann (stellv. Mitglied, 10. Senat)

Ein Mitglied des Großen Senats wird jeweils durch das stellvertretende Mitglied vertreten, das demselben Senat angehört (vgl. die Klammerhinweise).

In den Fällen des § 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 5 Satz 2 VwGO wird der betroffene Senat durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, im Großen Senat vertreten.

Zuständigkeit

Entscheidungen in den Fällen des § 12 VwGO

B. Stellvertretung

- I. Ist der regelmäßige Stellvertreter des Vorsitzenden verhindert, so übernimmt das dienstälteste Mitglied des Senats den Vorsitz.
- II. Richter im Nebenamt werden nicht zur Vertretung herangezogen. Dies gilt auch für die Vertretung innerhalb der Senate, denen sie durch die Geschäftsverteilung zugewiesen sind.
- III. 1) Reicht die unter I getroffene Regelung nicht aus, so übernimmt den Vorsitz der dienstälteste der nach Abschnitt A. zur Vertretung berufene Richter, hilfsweise das dienstälteste, berufsrichterliche, nicht verhinderte Mitglied des Obergerichtes.
2) Reicht die unter Abschnitt A. getroffene Regelung nicht aus, so sind als Beisitzer die jeweils dienstjüngsten - hilfsweise lebensjüngsten - hauptamtlichen, nicht verhinderten Mitglieder des Obergerichtes - im Rahmen des 3. und 11. Senats auch die zur Dienstleistung an das Obergericht abgeordneten Richter - berufen.

C. Sonstiges

I. Zuständigkeitswechsel

Soweit durch eine Änderung der Geschäftsverteilung ein Wechsel in der Zuständigkeit der Senate eintritt, gehen anhängige Verfahren in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf den nunmehr zuständigen Senat über. Dies gilt nicht für bereits terminierte Verfahren; insofern verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

II. Kosten- und Vollstreckungssachen

In Kosten- und Vollstreckungssachen entscheidet der jeweilige Fachsenat.

III. Kompetenzkonflikt

In Fällen, in denen die Zuständigkeit zwischen Senaten strittig ist, wird diese durch das Präsidium bestimmt.

IV. Mehrfachzuständigkeit

Soweit VROVG Dr. Stahnecker gleichzeitig dem 7. und 12. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 7. Senat seinen Aufgaben im 12. Senat vor.

Soweit VROVG Dr. Habermann gleichzeitig dem 2., 3., 4., 5. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 2. Senat vor.

Soweit ROVG Porz gleichzeitig dem 8. und 13. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 13. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 8. Senat vor.

Soweit ROVG Göbel gleichzeitig dem 2., 3., 4., 5. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 2. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat vor.

Soweit RinOVG von Ungern-Sternberg gleichzeitig dem 8., 9. und 12. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 8. Senat ihren Aufgaben im 9. und 12. Senat vor.

Soweit ROVG Vogel gleichzeitig dem 3., 4., 5., 10. und 11. Senat angehört, geht die Erledigung seiner Aufgaben im 10. Senat der Erledigung seiner Aufgaben im 3., 4., 5. und 11. Senat vor.

Soweit RinVG Weber gleichzeitig dem 1. und 13. Senat angehört, geht die Erledigung ihrer Aufgaben im 1. Senat der Erledigung ihrer Aufgaben im 13. Senat vor.

V. Güterichter

Güterichter ist ROVG Porz.

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts

gez. Prof. Dr. Brocker

gez. Dr. Stahnecker

gez. Brink

gez. Dr. Wabnitz

gez. Müller-Rentschler

gez. Dr. Stieber

gez. Dr. Eichhorn